



<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb GMW (Gebäudemanagement Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Anke Heinemann 563 - 5176 anke.heinemann@gmw.wuppertal.de
	Datum:	18.03.2026
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0341/26</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
	<b>BV Heckinghausen</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Notwendige Baumfällungen im Rahmen des Neubaus für den Offenen Ganzttag an der Grundschule Hammesberger Weg 26</b>		

### Grund der Vorlage

Im Zuge des Neubaus für den Offenen Ganzttag mit Mensa, Betreuungs- und Nebenräumen an der Grundschule Hammesberger Weg 26 (VO/0021/26) müssen Bäume auf dem städtischen Grundstück gefällt werden.

### Beschlussvorschlag

Der Fällung von zwei Bäumen mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 100 cm sowie dem Kronenschnitt bei weiteren fünf Bäumen auf dem städtischen Grundstück am Hammesberger Weg, die im Zusammenhang mit der OGS-Erweiterung der Grundschule Hammesberger Weg erforderlich sind, wird zugestimmt.

### Unterschrift

Mirja Montag  
(Betriebsleiterin)

### Begründung

Im Rahmen der o. g. baugenehmigungspflichtigen Maßnahme ist vorgesehen, insgesamt zwei durch die Baumschutzsatzung geschützte Bäume zu fällen sowie bei weiteren fünf Bäumen einen Kronenschnitt gemäß beigefügtem Lageplan durchzuführen.

Für die Fällung der zwei geschützten Bäume ist gemäß § 4 Abs. 3 der Baumschutzsatzung ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 bei der zuständigen Bezirksvertretung erforderlich.

Die beiden geschützten Bäume befinden sich am südlichen Rand des Grundstücks. Ihre Fällung ist notwendig, da bei einem Baum die Krone in den geplanten Neubaukörper hineinragen würde. Beim zweiten Baum können aufgrund seiner Lage die erforderlichen Flucht- und Rettungswege nicht ordnungsgemäß hergestellt werden. Zudem ist es erforderlich, das Gelände im nördlichen und östlichen Bereich des Grundstücks umfangreich abzutragen und abzuflachen, um die geplante bauliche Maßnahme umsetzen zu können. Bei den fünf weiteren Bäumen ist ein fachgerechter Kronenschnitt vorgesehen. Durch den gezielten Rückschnitt abgestorbener, geschädigter oder ungünstig gewachsener Äste werden potenzielle Gefahren reduziert und gleichzeitig die Vitalität der Bäume gefördert. Der Kronenschnitt dient darüber hinaus der Entlastung der Baumstatik sowie der Vermeidung von Astbruch bei Sturm- und Starkwindereignissen.

Die aktuelle Planung des Außengeländes sieht als Ausgleichsmaßnahme die Neupflanzung von sechs standortgerechten Bäumen vor.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Neben den geplanten Neuanpflanzungen wird das Bestandsgebäude energetisch saniert und der Neubau mit Dachbegrünung sowie Photovoltaik-Anlage ausgestattet.

Die Fällung von zwei Bäumen sowie der Kronenschnitt bei fünf weiteren Bäumen haben keine langfristig negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz. Zwar geht durch die Fällung kurzfristig eine begrenzte CO<sub>2</sub>-Bindungsleistung verloren, dieser Effekt wird jedoch durch die geplante Pflanzung von sechs neuen Bäumen ausgeglichen und langfristig überkompensiert. Junge, standortgerecht ausgewählte Bäume weisen in den Wachstumsphasen eine hohe CO<sub>2</sub>-Aufnahme auf und leisten dauerhaft einen Beitrag zur Verbesserung des lokalen Mikroklimas, zur Luftreinhaltung sowie zur Biodiversität. Der Kronenschnitt der fünf Bestandsbäume dient dem Erhalt der Bäume und trägt dazu bei, ihre Vitalität und Lebensdauer zu verlängern, wodurch ihre ökologische Funktion langfristig gesichert bleibt.

Insgesamt stellt die Kombination aus notwendiger Gefahrenabwehr, Erhaltungspflege und überdurchschnittlicher Ersatzpflanzung eine nachhaltige Maßnahme dar, die mit den Zielen des Klimaschutzes vereinbar ist.

### **Kosten und Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Neubaus für den Offenen Ganztag an der Grundschule Hammesberger Weg (VO/0021/26)

## **Zeitplan**

Fällungen müssen gemäß § 39 (5) 2. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) generell im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Aufgrund des engen Zeitfensters für die Errichtung des Neubaus sind die Fällungen im Bereich des Gebäudeaufeldes jedoch in der Vogelschutzzeit vorgesehen.

Das GMW wird die dafür erforderlichen Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchführen. Bei Bedarf wird ein Ornithologe die Maßnahmen fachlich begleiten.

## **Anlagen**

Anlage 1 - Lageplan Baumfällungen mit Baumliste